

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIZR 132/64

Verkündet am

7. Dezember 1965
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Kurt D [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis G [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Heinz H [REDACTED] in N [REDACTED]
Alte K [REDACTED]straße [REDACTED],

2. die Firma B [REDACTED] & Co in N [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger, Berufungs-
beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1964 samt dem Verfahren vor dem Berufungsgericht aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Prozeßgebühr.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeteiligte befuhr am 11. Mai 1957 gegen 9.40 Uhr die Kölner Straße in Neuß mit einem Lastkraftwagen der Zweitebeteiligten. Ihm folgte ein weiterer Lastkraftwagen und hinter diesem der Kläger mit seinem Motorrad, auf dessen Soziussitz der Arbeiter R. mitfuhr. Der Erstbeteiligte wollte nach links in die Einfahrt der Eternit-Werke einbiegen. Er setzte seine Geschwindigkeit herab und betätigte den linken Pendelwinker. Der Fahrer des nachfolgenden Lastwagens verstand die Absicht und schickte sich an, rechts an dem einbiegenden Fahrzeug vorbeizufahren. In diesem Augenblick überholte ihn der Kläger. Er prallte vorn links gegen den ersten Lastwagen, der mit seiner Vorderseite die Fahrbahn schon überquert hatte. Der Kläger und sein Beifahrer R. stürzten und verletzten sich schwer.

R [REDACTED] wurde von dem Haftpflichtversicherer der Beklagten entschädigt; nach Angaben der Beklagten hat er bis zum 11. September 1959 insgesamt 17.334,25 DM erhalten. Der Haftpflichtversicherer des Klägers erstattete hiervon 5.000,-- DM auf Grund eines Teilungsabkommens, das wegen aller Haftpflichtschäden bis zu 10.000,-- DM vereinbart worden war.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat behauptet, der Erstbeteiligte habe sich nicht zur Straßenmitte hin eingeordnet und dadurch bewirkt, daß der Pendelwinker durch den zweiten Lastwagen verdeckt wurde. Außerdem habe er sich nicht hinreichend überzeugt, ob er ohne Gefahr für den nachfolgenden Verkehr mit dem Einbiegen beginnen konnte. Der Kläger hat von beiden Beklagten 1.294,43 DM nebst Zinsen zum Ausgleich seines Sachschadens und Verdienstausfalls, vom Erstbeteiligten weiter ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben behauptet, trotz Einordnens zur Straßenmitte und Beobachtung durch den Rückspiegel habe der Erstbeteiligte den Kläger während des Einbiegens nicht sehen können, weil er sich bis dahin dicht hinter dem zweiten Lastkraftwagen gehalten habe. Von dort sei er dann unter jäher Beschleunigung des Motorrades hervorgekommen und schließlich mit hoher Geschwindigkeit über den linken Bürgersteig gegen den ersten Lastkraftwagen gefahren, als dieser bereits in der Toreinfahrt gestanden habe. Unter diesen Umständen, so haben die Beklagten ausgeführt, sei der Kläger allein für den Unfall verantwortlich und deshalb auch verpflichtet, im Innenverhältnis die Aufwendungen zur Entschädigung seines Beifahrers R [REDACTED] zu tragen, soweit sich der Ausgleich nicht bis zum Betrag von 10.000,-- DM durch das Teilungsabkommen regle. Die Beklagten haben widerklagend die Erstattung bereits überzahlter 7.334,25 DM nebst Zinsen begehrt und um die Feststellung gebeten, daß der Kläger ihnen auch alle künftigen, unfallbedingten Leistungen an R [REDACTED] oder die Träger der Sozialversicherung ersetzen müsse.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Landgericht hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat es den Zahlungsanspruch der Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Der Kläger verfolgt mit der Revision sein Klagebegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO). Die Rüge greift durch.

Dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf haben im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ein Senatspräsident, vier Oberlandesgerichtsräte sowie als Hilfsrichter ein Landgerichtsrat angehört, wie die eingeholte Stellungnahme des Oberlandesgerichtspräsidenten ergibt. Damit bestand in dem Senat die Möglichkeit der Rechtsprechung in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen. Eine solche Besetzung machte es ohne Notwendigkeit unbestimmt, welche Mitglieder im Einzelfall zur Mitwirkung berufen waren. Sie war deshalb mit Artikel 101 Abs. 1 GG und den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vereinbar (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 = BVerfGE 17, 294; vom 2. Juni 1964 = BVerfGE 18, 65 und vom 3. Februar 1965 = NJW 65, 1219). Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Ansicht schon mehrfach angeschlossen (Urteile vom 1. Juli 1964 - VIII ZR 304/63; vom 4. Dezember 1964 - VI ZR 113/64; vom 5. Februar 1965 - VI ZR 89/64; vom 23. April 1965 - IV ZR 133/64; vom 25. Mai 1965 - VI ZR 171/64 und vom 12. Juli 1965 - III ZR 241/64). Der vorliegende Fall kann nicht deshalb abweichend beurteilt werden, weil die

Bestimmung des Berichterstatters im voraus nach der Endziffer des Aktenzeichens erfolgte. Es kommt nicht darauf an, ob und wie der Vorsitzende einen Berichterstatter bestimmte, sondern darauf, daß eine Überbesetzung des Senats bestand, die unzulässig seine Aufteilung in zwei personenverschiedene Spruchkörper gestattete. Ebenso ist es nach der angeführten Rechtsprechung unerheblich, daß keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die gegebene Möglichkeit einer willkürlichen Manipulierung könnte bei der Auswahl der erkennenden Richter in der Tat benutzt worden sein. Das Berufungsurteil mußte vielmehr auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO), ohne daß auf die sachlichen Rügen der Revision einzugehen war.

Der erkennende Senat hat die Gerichtsgebühren und Auslagen des Revisionsverfahrens ganz und die der Berufungsinstanz mit Ausnahme der Prozeßgebühr nach §§ 7, 4 Abs. 1 GKG

niedergeschlagen. Im übrigen war die Kostenentscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen, weil sie von der Sachentscheidung abhängt.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens